
VEREINBARUNG

zwischen

dem Kanton Solothurn,
vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau

und

der Stadt Grenchen

betreffend

**Abtretung / Übernahme der Biel-/Solothurnstrasse,
Abschnitt Kreisel Monbijou bis Kreisel Neckarsulm**

Gemeindebeitragssatz Instandsetzung Überführungen Schlachthausstrasse

1. Ausgangslage

Ausgelöst durch die „Flankierenden Massnahmen zur A5“ und auf Basis des Strassengesetzes des Kantons Solothurn vom 24. September 2000 (BGS 725.11) ist mit dem Kantonsratsbeschluss SGB 189/2009 vom 3. März 2009 ein Wechsel der Hoheits- und Eigentumsverhältnisse von Kantonsstrassenareal auf dem Gebiet der Stadt Grenchen vom Kanton Solothurn an die Stadt Grenchen beschlossen worden. Damit einher geht die Übertragung der mit einem derartigen Wechsel verbundenen Rechte und Pflichten an die neue Werkeigentümerin.

Für die Übertragung der Hoheits- und Eigentumsverhältnisse gilt § 5 Absatz 2 des Strassengesetzes, wobei im vorliegenden Fall baulichen Restanzen, die für einen ordnungsgemässen Zustand aufzuwenden wären, durch eine finanzielle Abgeltung an die neue Werkeigentümerin Rechnung getragen wird.

2. Brücken unter der Schlachthausstrasse

Mit der Übernahme der Schlachthausstrasse durch den Kanton sind auch die beiden Brückenüberführungen „SBB“ und „Ruffinistrasse“ unter der Schlachthausstrasse von der Stadt Grenchen in das Eigentum des Kantons übergegangen.

Gutachterliche Überprüfungen haben ergeben, dass die Tragsicherheit der beiden Überführungen ungenügend ist und bauliche Verstärkungsmassnahmen erforderlich sind. Zusätzlich muss bei beiden Objekten eine umfassende Betoninstandsetzung durchgeführt werden. Die entsprechenden Bauarbeiten sind zurzeit noch im Gange und werden vom Kanton vorfinanziert (vgl. dazu die Beilage 1). Die Stadt beteiligt sich an den Gesamtkosten dieser beiden Brückensanierungen (Verstärkungen und Instandsetzungen) mit dem ordentlichen Gemeindebeitragsatz von insgesamt 34.34 % (Gesamtkosten gemäss E-Mail des Bau- und Justizdepartementes vom 14. Juni 2011 voraussichtlich 3.3 Mio. Franken netto, Gemeindebeitrag somit insgesamt ca. Fr. 1'133'220.00 netto). Die Anmeldung des Gemeindebeitrages erfolgte mit der ordentlichen „Anmeldung Gemeindebeiträge 2012“ im September 2011.

3. Übergang des Strassenareals des Kantons Solothurn an die Stadt Grenchen

Bielstrasse, ca. 18.00 Meter östlich des Kreiselzentrums Monbijou (Knoten Biel-/Schlachthaus-/Friedhofstrasse) gemäss Beilage 2 bis Solothurnstrasse, ca. 25.50 Meter westlich des Kreiselzentrums Neckarsulm (Knoten Solothurn-/Neckarsulm-/Flurstrasse) gemäss Beilage 3 per 1. Januar 2012. Allfällige noch beim Kanton vorhandene Bauwerksakten gemäss SIA 469 sind spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung durch den bisherigen Eigentümer unentgeltlich an die neue Eigentümerin zu übergeben.

4. Abgeltungsbeiträge

Für den Übergang von Hoheit und Eigentum der unter Ziffer 3 rubrizierten Infrastruktur an die neue Werkeigentümerin sind Abgeltungsbeiträge zur Wiederinstandsetzung des ordnungsgemässen Zustandes durch den Kanton Solothurn an die Stadt Grenchen zu leisten. Die Bauherrschaft für die Realisierung dieser baulichen Massnahmen (Stützmauersanierung und Kreiselumgestaltung) wird von der Stadt Grenchen als neue Werkeigentümerin wahrgenommen. Die nachstehenden Abgeltungsbeträge des früheren Eigentümers verstehen sich als unpräjudizielle Pauschalbeiträge. Die an Ausbaurkosten zu leistenden Gemeindebeiträge nach § 23 des Strassengesetzes sind in den Berechnungen der Pauschalen berücksichtigt, so dass keine weiteren Gemeindebeiträge erhoben werden.

Objekt	Massnahme	Zahlung fällig	Abgeltungs- pauschale
Bielstrasse Stützmauern	Instandsetzung der Stützmauern	60 Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung	Fr. 100'000.00
Biel-/Solethurnstrasse Löwenkreuzung	Umgestaltung in einen Kreisel	60 Tage nach vorliegen des Abnahmeprotokolls der Knotenumgestaltung beim Amt für Verkehr und Tiefbau	Fr. 150'000.00 (Basis: Baupreis- index Tiefbau, Espace Mittelland; Stand April 2011)

Die interkantonale Versorgungsrouten Typ I (Ausnahmetransporte) von der Kantonsgränze Aargau – Erlinsbach – Olten – Oensingen – Flumenthal – Solethurn etc. verläuft in Grenchen auch über die Biel-/Solethurnstrasse (anschliessend Kanton Bern). Die betroffenen Strassen sind nach der einschlägigen Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 25. Juni 2002 (BGS 733.31) auszubauen.

Die Strassen entsprechen heute diesbezüglich den einschlägigen Normalien. Sofern in Zukunft eine Verbreiterung der Strassen allein im Hinblick auf deren Eigenschaft als interkantonale Versorgungsrouten Typ I erforderlich sein sollte, trägt der Kanton die mit der Verbreiterung verbundenen Erstellungskosten. Entsprechende Anpassungsarbeiten an den betroffenen Strassen werden in Absprache mit der Stadt durch das Amt für Verkehr und Tiefbau projektiert und realisiert. An den vorgenannten Erstellungskosten hat sich die Stadt im Umfang des Gemeindebeitrags gemäss RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003 zu beteiligen. Unterhalt und Erneuerung der Strassen gehen in jedem Fall in vollem Umfang zu Lasten der Stadt.

5. Landmutation / Eigentumsverhältnisse

Die Landmutationen gemäss Beilagen 2 und 3 erfolgen zwischen Kanton und Stadt entschädigungslos. Die anfallenden Kosten für Geometer und Amtschreiberei werden durch den Kanton Solethurn getragen.

Die Werkleitungen bleiben im Eigentum des jeweiligen Werkeigentümers (Art. 676 Abs. 1 ZGB).

6. Saldoklausel

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien als bezüglich Bau, Betrieb und Unterhalt des Strassenareals (vgl. Ziffern 3 und 4) vollständig auseinandergelöst.

setzt. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 4 erwähnten Erstellungskosten für die interkantonale Schwerverkehrsrouten. Ebenfalls per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt sind die Parteien in Bezug auf die beiden Brücken unter der Schlachthausstrasse („SBB“ und „Ruffinistrasse“, vgl. Ziffer 2).

7. Vorbehalt

Die Vorliegende Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sowie des Gemeinderates der Stadt Grenchen.

8. Integrierende Bestandteile

- Beilage 1 Plan Brücken Schlachthausstrasse „SBB“ und „Ruffinistrasse“
- Beilage 2 Plan der amtlichen Vermessung 1:500; Kreisel Monbijou mit eingetragener neuer Abgrenzung Kantonsstrasse / Gemeindestrasse
- Beilage 3 Plan der amtlichen Vermessung 1:500; Kreisel Neckarsulm mit eingetragener neuer Abgrenzung Kantonsstrasse / Gemeindestrasse

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Je ein Exemplar für jede Partei.

Die Parteien

Ort und Datum:

Ort und Datum:

AMT FÜR VERKEHR UND TIEFBAU

STADT GRENCHE

Der Kantonsingenieur

Der Stadtpräsident

Peter Heiniger

Boris Banga

Die Stadtschreiberin

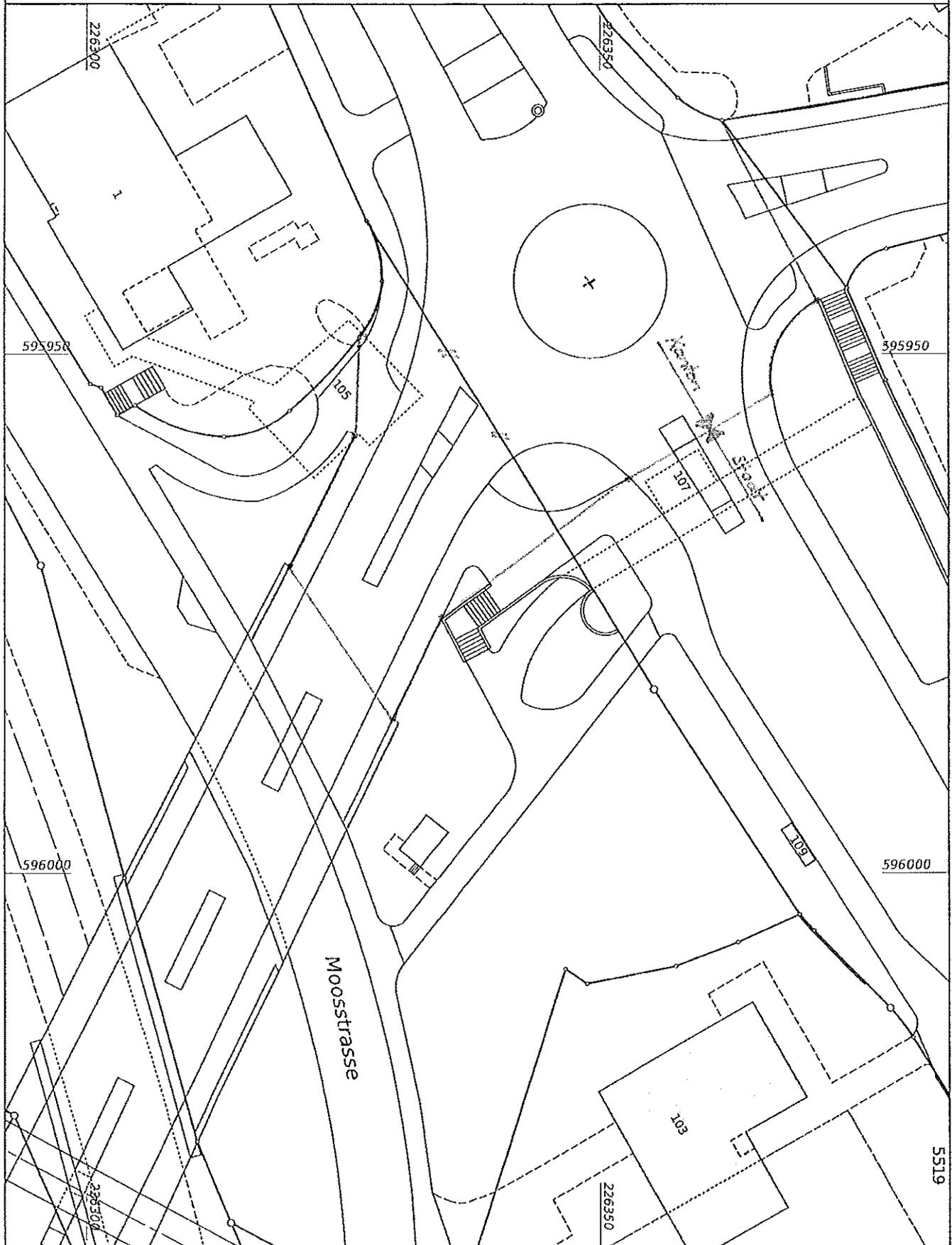
Luzia Meister

Plan der amtlichen Vermessung

Massstab 1:500 / © Amt für Geoinformation Kt. Solothurn / <http://www.agi.so.ch>



Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.



Plan der amtlichen Vermessung

Massstab 1:500 / © Amt für Geoinformation Kt. Solothurn / <http://www.agi.so.ch>



Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden.

